

# Anlage: Neufassung der Satzung

## §1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Tunesische Akademiker Gesellschaft e.V. (TAG)". Absicht ist den Verein in das Vereinsregister Münchens einzutragen.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
- (3) Er hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist unabhängig, apolitisch und nicht konfessionell gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Verwirklichung dieses Satzungszweckes erfolgt durch:
  - Förderung der Bildung
  - die Organisation von Seminaren und Veranstaltungen
  - Veröffentlichungen und Herausgabe von Studien

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der **Satzung** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3(1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## §4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Der Verein hat ordentliche-, assoziierte- und Ehrenmitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag folgende Personengruppen werden: Studenten, ehemalige Studenten und Abiturienten.
- (5) Assoziiertes Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins fördert, soweit an deren Mitgliedschaft ein Vereinsinteresse besteht. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft ist auf ein Geschäftsjahr befristet. Gleichzeitige ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft ist zulässig.
- (6) Ehrenmitglied kann eine Persönlichkeit werden, die den Verein direkt oder indirekt fördert. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag vom Senat ernannt. Der Vorschlag des Senats wird von einer Stellungnahme begleitet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden.
- (8) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags trotz Fälligkeit und Mahnung zwei Monate im Verzug geriet. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (9) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Vorstandssitzung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand schriftlich einzureichen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß §6(5) endgültig über den Fall.

## §5 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Senat
- (3) Vorstand

(4) Arbeitsgruppen

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie gemäß dieser **Satzung** nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der gemäß §6(1) stimmberechtigten Mitglieder den Senat und den Vorstand. Eine gleichzeitige Belegung von Vorstands- und Senatsposten ist nicht zulässig. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Schatzmeisters entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Verlangen vom Senat oder vom Vorstand oder von mind. 30% aller Mitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer **Einladung** ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.

(9) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von §6.8 2/3 der in der Mitglieder-Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §6.8 und §6.9 die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder und die Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§7 Senat**

(1) Der Senat besteht aus drei Senatoren:

a) Senatspräsident: leitet den Senat, ist zuständig für die Koordination mit den anderen Vereinsorganen.

b) Senator für Innenangelegenheiten: arbeitet mit dem Vorstand unter anderem an folgenden Themen:

- Expansion des Vereins im regionalen und internationalen Umfeld
- Wachsen der Vereinscommunity, Ausbau seines Netzwerks und Einbinden von Professionals und Alumni

c) Senator für Außenangelegenheiten: arbeitet mit dem Vorstand unter anderem am Aufbau von Partnerschaften mit Unternehmen, Organisationen und Institutionen.

(2) Der Senat entscheidet über strategische Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Zu den strategischen Vereinsangelegenheiten gehören u.a. Werte, Partnerschaften und Außenauftritt des Vereins sowie Vorstandsentscheidungen, deren Wirkung sich über die Dauer des Vorstandsmandates hinaus erstrecken. Eine zusätzliche Zustimmung des Vorstandes bei den strategischen Angelegenheiten ist erforderlich. Der Vorstand muss binnen zwei Wochen über den Antrag des Senats entscheiden, sofern keine weitere Entscheidungsfrist zwischen Senat und Vorstand vereinbart

wird. Die Änderung eines bestehenden Beschlusses bzgl. einer strategischen Vereinsangelegenheit erfordert den gleichen Zustimmungsprozess.

(3) Der Senat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Senats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Senatoren ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(4) Die Senatoren dürfen bei Vorstandssitzungen anwesend sein, dürfen den Vorstand beraten, haben aber keine Stimmrechte bei den Vorstandsbeschlüssen.

(5) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes und nach Absprache mit den anderen Senatsmitgliedern kann der Senat eine „Senat-Vorstand“ Sitzung einberufen. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an den Vorstand adressiert werden. Die „Senat-Vorstand“ Sitzung soll binnen vier Wochen stattfinden. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Senatsmitglieder und sechs Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden gemäß §12 protokolliert und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(6) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Senatoren bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(7) Senatskandidaten können sich direkt zur Wahl stellen. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) ordentliche oder Ehrenmitgliedschaft gegeben

b) mindestens fünf Jahre Vereinsmitgliedschaft

c) mindestens zwei Jahre Vorstandserfahrung

(8) Ein Rücktritt aus dem Senat muss beim Senatspräsidenten und Vorstandsvorsitzenden schriftlich angekündigt werden. Beim Rücktritt eines Senators kann der Senat provisorisch ein ordentliches oder Ehrenmitglied gemäß der unter §7(7) genannten Voraussetzungen für seine Aufgabe ernennen.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: leitet den Vorstand, vertritt den Verein nach außen, ist zuständig für die Koordination mit den anderen Vereinsorganen.

- Stellvertretender Vorsitzender: vertritt den Vorsitzenden, ist zuständig für die Terminhaltung und Koordination der Aktivitäten innerhalb des Vorstandes und ist für die Dokumentation der Vereinsaktivitäten zuständig

- Schatzmeister

- Betreuer der sieben Arbeitsgruppen

(2) Der Vorstand besteht aus zehn Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Die zehn Vorstandsmitglieder werden bei Einzelwahlen gewählt.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß §6 sowie die strategischen Entscheidungen gemäß §7(2) aus. Vorstandsentscheidungen deren Auswirkung sich über die Dauer des Vorstandsmandates hinaus erstrecken, erfordern eine zusätzliche Zustimmung des Senats. Der Senat muss binnen zwei Wochen über den Antrag des Vorstandes entscheiden, sofern keine weitere Entscheidungsfrist zwischen Senat und Vorstand vereinbart wird. Bei fehlender Rückmeldung des Senats gilt der Antrag des Vorstandes als genehmigt

(5) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes und nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand eine „Senat-Vorstand“ Sitzung einberufen. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an den Senat adressiert werden. Die „Senat-Vorstand“ Sitzung soll binnen vier Wochen stattfinden. Die Sitzung ist beschlussfähig,

wenn mindestens zwei Senatsmitglieder und sechs Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden gemäß §12 protokolliert und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann im Innenverhältnis nur der/die Schatzmeister(in) oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zugreifen.

(9) Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss beim Senatspräsidenten und Vorstandsvorsitzenden schriftlich angekündigt werden. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand provisorisch ein ordentliches oder Ehrenmitglied für seine Aufgabe ernennen.

## **§9 Arbeitsgruppen**

Die Vereinsaktivitäten lassen sich in sieben Arbeitsgruppen (sog. AGs) unterteilen:

- Arbeitsgruppe Professionals
- Arbeitsgruppe Studentenbetreuung
- Arbeitsgruppe Kultur
- Arbeitsgruppe Sport
- Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
- Arbeitsgruppe Mitgliederkommunikation
- Arbeitsgruppe IT

Jede Arbeitsgruppe hat einen Betreuer, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird.

### (1) AG Professionals

Die Arbeitsgruppe Professionals hat als Ziele:

- Den Kontakt zwischen Verein und Professionals-Community der TAG zu etablieren / pflegen
- Die Interessen der Professionals-Community der TAG bei der Planung und Umsetzung der Vorstandspläne zu vertreten
- Aktivitäten für die Professionals-Community zu veranstalten
- Den Dialog und Erfahrungsaustausch zwischen den TAG-Generationen zu fördern

### (2) AG Studentenbetreuung

Die Arbeitsgruppe Studentenbetreuung hat als Ziel, die Mitglieder bei Fragen zum Studium, Weiterbildung und Perspektiven zu fördern. Dazu gehört z. B.:

- Erstsemester-Einführung
- Veranstaltung von Vorträgen und Fachsymposien
- Durchführung von Studien
- Praktika- oder Job-Vermittlung

### (3) AG Kultur

Die Arbeitsgruppe Kultur hat als Ziel, die kulturellen Aktivitäten zu fördern. Unter anderem werden dafür Veranstaltungen organisiert, wie z.B.:

- Feste und tunesische Abende
- Exkursionen
- Museenbesuche

### (4) AG Sport

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe Sport besteht in der Organisation verschiedener sportlicher Veranstaltungen wie z. B. Turniere und Trainings verschiedener Sportarten

### (5) AG Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Aufgabe der Vertretung des Vereins nach außen. Dazu gehört z. B.:

- Pflege von Kontakten zu anderen Vereinen, Unternehmen, Organisationen und sonstigen Institutionen
- Werben von Sponsoren
- Pflege und Ausbau von Pressekontakten

### (6) AG Mitgliederkommunikation

Die Arbeitsgruppe Mitgliederkommunikation ist dafür zuständig, die Kommunikation mit den Mitgliedern laufend aufrecht zu erhalten. Dazu gehört z. B.:

- die Pflege interner Datenbanken und Listen,
- die Identifizierung von Neigungen und Wünschen der Mitglieder (mit Unterstützung anderer Arbeitsgruppen),

- die Bereitstellung aller vereinsbezogenen Informationen für die Mitglieder. Dies soll dazu dienen, die Mitglieder in der Vereinsstruktur mehr zu verankern und ihr Engagement für den Vereinsbetrieb zu steigern,
- die Erforschung der geeigneten Kommunikationskanäle zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern und den Vereinsfreunden,
- die Durchführung von Umfragen und Studien, um die Wünsche der Mitglieder zu erkennen und zu erfüllen,
- Weiterbildung für die aktiven Mitglieder
- Werbung für Vereinsaktivitäten
- Werben um neue Vereinsmitglieder

#### (7) AG IT

Die Arbeitsgruppe IT ist dafür zuständig, den Internet-Auftritt des Vereins zu pflegen und zu verbessern. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehört außerdem das Entwickeln von IT-Tools, die den Vereinsbetrieb vereinfachen und optimieren.

### **§10 Finanzen**

(1) Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge.
- Zuschüsse öffentlicher Stellen.
- Spenden.

(2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimm-berechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Im Fall des Rücktritts eines Mitgliedes wird der Beitrag nicht zurückerstattet.

(4) Geriet ein Mitglied bei einer Beitragszahlung trotz Fälligkeit und Mahnung zwei Monate im Verzug, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.

### **§11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an UNICEF Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Protokolle**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich vom gemäß §6(8) gewählten Protokollführer protokolliert und werden vom Vorstand den Mitgliedern bekanntgegeben.

(2) Die Beschlüsse des Senats werden schriftlich von einem Senator protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich von einem Vorstandsmitglied protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese **Satzung** tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 7.12.2013